VERORDNUNG (EG) Nr. 215/2000 DES RATES

vom 24. Januar 2000

zur Verlängerung für 2000 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates [1] wurden gemäß den Bedingungen der Anhänge I und II der genannten Verordnung für das Jahr 1995 Zollkontingente zugunsten der Schweiz und Norwegens eröffnet.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1416/95 wurde für die Jahre 1996, 1997, 1998 und 1999 durch die Verordnungen (EG) Nr. 102/96 [2], Nr. 306/97 [3], Nr. 560/98 [4] und Nr. 2847/98 [5] verlängert.

(3) Zusatzprotokolle konnten bis zum 1. Januar 2000 nicht geschlossen werden. Unter diesen Umständen muß die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Es ist deshalb notwendig, die in der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen für 2000 zu verlängern.

(4) Die zur Aussetzung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [6] erlassen werden.

(5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [7] wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen werden für 2000 verlängert.

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Falls die Schweiz und Norwegen die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr anwenden, kann die Kommission nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen aussetzen.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 [8] genannten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

[1] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 1.
[2] ABl. L 19 vom 25.1.1996, S. 1.
[3] ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 8.
[4] ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 1.
[5] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 14.
[6] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[7] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).
[8] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/1998 (ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. GAMA

ANHANG I

Präferentielle Zollkontingente für das Jahr 2000

SCHWEIZ

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	550 t	Keiner
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	1 700 t	Keiner
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	120 t	Keiner
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	850 t	Keiner

ANHANG II

Präferentielle Zollkontingente für das Jahr 2000

NORWEGEN

Laufende Nummer	KN-Codes	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Andere	2 470 t	Keiner
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 t	Keiner
09.0767	ex 2103 90 90 (Taric-Code 90/ 10-90/89)	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise	130 t	Keiner
09.0768	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	390 t	Keiner
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 t	Keiner
09.0770	2203 00	Bier aus Malz	4 800 hl	Keiner
09.0771	ex 2207 10 00 (Taric-Code 90)	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	134 000 hl	Keiner
09.0772	ex 2207 20 00 (Taric-Code 90)	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	3 340 hl	Keiner
09.0773	ex 2208 90 57 (Taric-Code 20)	Aquavit	300 hl	Keiner
09.0774	2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	370 t	Keiner